



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
24. Januar 2013

Deutsch
Original: Englisch

Resolution 2088 (2013)

**verabschiedet auf der 6907. Sitzung des Sicherheitsrats
am 24. Januar 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und Erklärungen betreffend die Zentralafrikanische Republik, insbesondere die Resolution 2031 (2011) und seine Presseerklärungen vom 19. und 27. Dezember 2012 und vom 4. und 11. Januar 2013,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit der Zentralafrikanischen Republik und *unter Hinweis* auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit,

in Anbetracht dessen, dass die Versammlung der Patrioten für Gerechtigkeit und Frieden (CPJP) am 25. August 2012 das Umfassende Friedensabkommen von Libreville aus dem Jahr 2008 unterzeichnet hat,

unter Verurteilung der Militärangriffe durch bewaffnete Gruppen sowie der Versuche, den Friedenskonsolidierungsprozess in der Zentralafrikanischen Republik zu destabilisieren,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über den Mangel an staatlicher Autorität außerhalb der Hauptstadt, der in vielen Teilen der Zentralafrikanischen Republik zu einem gravierenden Sicherheitsvakuum sowie dazu geführt hat, dass sich die in dem Land operierenden nationalen und ausländischen bewaffneten Gruppen, einschließlich der Widerstandsarmee des Herrn (LRA), haben bilden und entwickeln können,

in Würdigung der raschen Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten (ECCAS), der Afrikanischen Union und der Länder in der Region zur Beilegung der politischen und Sicherheitskrise und *unter Begrüßung* der vom 8. bis 11. Januar 2013 in Libreville unter der Schirmherrschaft der ECCAS abgehaltenen Verhandlungen,

unter Begrüßung der am 11. Januar 2013 in Libreville erfolgten Unterzeichnung der Grundsatzerklärung, der Waffenruhevereinbarung und der politischen Vereinbarung über die Beilegung der Krise,

in Anerkennung der Rolle, die das Integrierte Büro der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik (BINUCA) unter der Leitung der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen, Margaret Aderinsola Vogt, und das Landesteam der Vereinten Nationen wahrnehmen, und unter Begrüßung ihrer



engagierten Anstrengungen, insbesondere in Bezug auf die von der ECCAS während der Verhandlungen in Libreville beantragte Hilfe,

aner kennend, dass sich ein Konsens in Bezug auf das geänderte Wahlgesetz herausgebildet hat, und in Erwartung der Formalisierung des Gesetzes und seiner vollen Anwendung,

in Erwartung des Beginns der Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen im Nordosten des Landes,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1325 (2000), 1820 (2008), 1888 (2009), 1889 (2009) und 1960 (2010) über Frauen und Frieden und Sicherheit und seine Resolutionen 1612 (2005), 1882 (2009), 1998 (2011) und 2068 (2012) über Kinder und bewaffnete Konflikte, unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte, darunter auch die Annahme von Aktionsplänen zur Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch bewaffnete Gruppen, einschließlich Selbstverteidigungsmilizen, mit der Aufforderung an die Parteien in der Zentralafrikanischen Republik, mit der Sonderbeauftragten für Kinder und bewaffnete Konflikte zu kooperieren, sowie unter Hinweis auf die Resolutionen 1265 (1999), 1296 (2000), 1674 (2006), 1738 (2006) und 1894 (2009) über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

betonend, dass ein alle Seiten einschließender politischer Dialog, die Achtung der Rechtsstaatlichkeit, eine demokratische Regierungsführung, die Teilhabe der Frauen an der Friedenskonsolidierung, die Achtung der Menschenrechte, Gerechtigkeit, Rechenschaftspflicht und wirtschaftliche Entwicklung für einen dauerhaften Frieden in der Zentralafrikanischen Republik notwendig sind,

die beteiligten Akteure, namentlich die Kommission für Friedenskonsolidierung, *ermutigend*, bei der Bewältigung der Herausforderungen für die Friedenskonsolidierung in dem Land behilflich zu sein, und der raschen Ernennung eines neuen Vorsitzenden der Konfiguration der Kommission für Friedenskonsolidierung für die Zentralafrikanische Republik *entgegensehend*,

in Anerkennung des nützlichen Beitrags des Friedenskonsolidierungsfonds zur Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik,

begrüßend, dass die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten der Zentralafrikanischen Republik erstmals einen Besuch abgestattet hat, um die nationalen Maßnahmen zur Bewältigung dieses Problems zu unterstützen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Situation in der Zentralafrikanischen Republik und über die Tätigkeit des BINUCA (S/2012/956),

1. *beschließt*, das Mandat des BINUCA bis zum 31. Januar 2014 zu verlängern;
2. *ersucht* den Generalsekretär, bis spätestens 31. März 2013 einen Bericht über die Situation vor Ort sowie eine Einschätzung zu der Frage vorzulegen, wie das BINUCA seine Prioritäten in Anbetracht der jüngsten Ereignisse stärker umsetzen kann, und *bekundet* seine Absicht, diese Einschätzung in den darauf folgenden Wochen zu prüfen;
3. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, bis zum 30. Juni 2013 und danach alle sechs Monate einen Sachstandsbericht über die Situation vor Ort vorzulegen;
4. *fordert* die Regierung, die „Seleka“-Koalition, die bewaffneten Gruppen und die demokratische Opposition *auf*, die Verpflichtungen redlich einzuhalten, die sie in der am 11. Januar 2013 in Libreville unterzeichneten Grundsatzerklärung eingegangen sind;
5. *fordert* die rasche und uneingeschränkte Umsetzung der von der Regierung und der „Seleka“-Koalition unterzeichneten Waffenruhevereinbarung sowie der politischen Ver-

einbarung über die Beilegung der Krise, die von der Präsidialmehrheit, der demokratischen Opposition, den bewaffneten Gruppen, der „Seleka“-Koalition, dem Präsidenten des Überwachungsausschusses und der ECCAS unterzeichnet wurde, und *begrüßt* in dieser Hinsicht die Ernennung eines Oppositionsvertreters zum Premierminister der Regierung der nationalen Einheit;

6. *ersucht* das BINUCA, die Friedenskonsolidierungsprozesse in der Zentralafrikanischen Republik entsprechend seinem gegenwärtigen Mandat auch weiterhin zu unterstützen, einschließlich der Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, die ECCAS bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen zu unterstützen und seine Guten Dienste zu nutzen, um in Zusammenarbeit mit allen Parteien die vollinhaltliche Durchführung der am 11. Januar 2013 in Libreville unterzeichneten Vereinbarungen zu erleichtern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, weitere Unterstützung für den Friedenskonsolidierungsprozess in der Zentralafrikanischen Republik bereitzustellen;

7. *unterstreicht* die wichtige Rolle der Organe, die damit beauftragt sind, die Durchführung dieser Vereinbarungen zu überwachen;

8. *verleiht seiner großen Besorgnis* über die nach wie vor extrem prekäre Sicherheitslage in der Zentralafrikanischen Republik *Ausdruck*, *begrüßt* in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der Mission für die Friedenskonsolidierung in der Zentralafrikanischen Republik zur Unterstützung dauerhaften Friedens und anhaltender Sicherheit in der Zentralafrikanischen Republik und *fordert* die Länder in der zentralafrikanischen Subregion sowie die regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, auf Antrag der Zentralafrikanischen Republik geeignete Maßnahmen zu erwägen, um die Sicherheitslage in dem Land und in der Subregion zu verbessern;

9. *fordert* alle Parteien, insbesondere die „Seleka“, *auf*, so rasch wie möglich den sicheren und ungehinderten Zugang der humanitären Hilfe zu den notleidenden Menschen zu gestatten und den Schutz der Zivilbevölkerung vor jeder Gewalt zu gewährleisten;

10. *unterstreicht*, dass die Regierung der Zentralafrikanischen Republik die Hauptverantwortung dafür trägt, unter voller Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des anwendbaren humanitären Völkerrechts die öffentliche Ordnung zu wahren, die Sicherheit zu fördern und die Zivilbevölkerung, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger, zu schützen, *betont*, wie wichtig die Arbeit der bilateralen Partner zur Stärkung der Kapazitäten der Streitkräfte der Zentralafrikanischen Republik ist, und *betont*, dass diese Hilfe den Prozess der Reform des Sicherheitssektors unterstützen soll;

11. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit, auch für die Oppositionsparteien, sowie die Rechtsstaatlichkeit voll geachtet werden, *fordert* alle Parteien *auf*, nicht zu Hass und Gewalt aufzustacheln, und *legt* den Oppositionsparteien, anderen Gruppen und der Regierung *eindringlich nahe*, einen konstruktiven Dialog aufzunehmen, um ein Umfeld zu schaffen, das im Vorfeld des nächsten Wahlzyklus Chancengleichheit ermöglicht;

12. *unterstreicht*, dass die lange Verzögerung bei der Durchführung glaubwürdiger Prozesse der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors zum Teil für die derzeitige Krise verantwortlich ist, *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *auf*, eine glaubwürdige und tragfähige Strategie für die Reform des Sicherheitssektors zu beschließen und umzusetzen, und *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen bei dem Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung mit der Regierung kooperieren;

13. *verurteilt mit Nachdruck* die anhaltenden Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, darunter die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Tötung und Verstümmelung von Zivilpersonen, einschließlich Kindern, die Vergewaltigungen, die sexuelle Sklaverei und die anderen Formen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, die Entführungen und das gezielte Vorgehen gegen ethnische Minderheiten, die von bewaffneten Gruppen, insbesondere der LRA, begangen werden und die Bevölkerung sowie den Frieden und die Stabilität in der Zentralafrikanischen Republik und der Subregion bedrohen, und *ersucht* das BINUCA, über diese von bewaffneten Gruppen verübten Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Verstöße, insbesondere an Kindern und Frauen, Bericht zu erstatten;

14. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen, einschließlich der „Seleka“-Koalition (Union der demokratischen Kräfte für die Einheit, CPJP, Patriotisches Bündnis für die Rettung des Kodro, Union der republikanischen Kräfte) die Einziehung und den Einsatz von Kindern verhüten, *fordert* die betreffenden bewaffneten Gruppen, insbesondere die CPJP und die Volksarmee für die Wiederherstellung der Demokratie, *auf*, die Bestimmungen der mit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen für Kinder und bewaffnete Konflikte im November 2011 unterzeichneten Aktionspläne sofort umzusetzen, und *verlangt* ferner, dass alle Parteien die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, schützen und als Opfer behandeln, und *betont*, dass dem Schutz, der Freilassung und der Wiedereingliederung aller mit bewaffneten Gruppen verbundenen Kinder besondere Aufmerksamkeit gelten muss;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, zwangsrekrutierte Personen, insbesondere Kinder, zu identifizieren und unverzüglich aus ihren Reihen freizulassen und im Einklang mit seiner Resolution 1960 (2010) klare Befehle betreffend das Verbot sexueller Gewalt zu erteilen, fordert die Konfliktparteien auf, den Opfern sexueller Gewalt sofortigen Zugang zu den verfügbaren Diensten zu ermöglichen, legt den Gebern nahe, den Ausbau der für die Opfer zur Verfügung stehenden Dienste zu unterstützen, und *begrüßt* die Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, einschließlich der von den Vereinten Nationen, der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Konfliktparteien unterzeichneten Gemeinsamen Kommuniqués vom 12. Dezember 2012;

16. *fordert* die Regierung der Zentralafrikanischen Republik *nachdrücklich auf*, Berichten über Menschenrechtsverletzungen in dem Land nachzugehen, namentlich in Bangui, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für diese Rechtsverletzungen verantwortlich sind, vor Gericht gestellt werden, sowie die notwendigen Schritte zu unternehmen, um weitere Rechtsverletzungen zu verhindern;

17. *begrüßt* die Anstrengungen, die das BINUCA gemeinsam mit der Regierung der Zentralafrikanischen Republik und anderen Akteuren der Vereinten Nationen in der Region unternimmt, um die Kämpfer der LRA zur Desertion und die von ihr Entführten zur Flucht zu bewegen und die Repatriierung und Wiedereingliederung derjenigen zu unterstützen, die die Reihen der LRA verlassen, und *betont*, wie entscheidend wichtig ein umfassender Ansatz im Hinblick auf eine dauerhafte Lösung für die von der LRA ausgehende Bedrohung ist;

18. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
